

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Hof
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Vom 23. Dezember 1992

zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2024

Auf Grund der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Hof mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken Nr. 820-8744.01 e vom 18.12.1992 folgende

Satzung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden, Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.^{4) 8)}
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, des Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.⁴⁾
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 1a

ZIELE DER ABFALLWIRTSCHAFT

Ziel der städtischen Abfallwirtschaft ist es im Zusammenwirken mit dem Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof im Interesse einer intakten Umwelt und zum Wohl der Allgemeinheit eine geordnete Entsorgung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.

§ 1b

ABFALLVERMEIDUNG, BERATUNG

- (1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Wiederverwertbare Gegenstände sind, soweit möglich und zumutbar, der Wiederverwertung zuzuführen (z.B. Pfandflaschen). Verpackungsmaterial soll sparsam verwendet werden.
- (2) Die Stadt berät durch den Abfallzweckverband die Abfallbesitzer in der Stadt über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.⁵⁾
- (3) Bei Veranstaltungen auf städtischen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen hiervon werden für einzelne Veranstaltungen als Ganzes oder bestimmte Ausgabestellen genehmigt, wenn der Verzicht auf Einwegverpackungen und -behältnisse nicht möglich oder - auch unter Berücksichtigung der vermeidbaren Abfallmenge - nicht zumutbar ist.
- (4) Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungs- und Vergabewesen so ausrichten, daß die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird. Es sollen Stoffe beschafft werden, die einer umweltfreundlichen Entsorgung zugeführt werden können.

§ 2

ABFALLENTSORGUNG DURCH DIE STADT UND DEN ABFALLZWECKVERBAND

- (1) Die Stadt entsorgt neben dem Abfallzweckverband nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung in ihrem Gebiet anfallende Abfälle.

Die Abfälle können insbesondere getrennt nach Wertstoffen eingesammelt werden. Um die Aufgabe nach Satz 1 zu erfüllen, kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

- (2) Dem Abfallzweckverband ist als eigene Aufgabe übertragen die
- a) Behandlung und Lagerung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Biomüll, Grünabfällen und Altpapier,
 - b) die Entsorgung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Straßenaufbruch, Erdaushub, Gewerbeabfälle, Altkunststoffen, Alteisenmetallen, Altnichteisenmetallen, Altglas und Problemmüll,
 - c) die Sicherstellung der Ablagerung aller nicht verwertbaren oder nicht weiterzubehandelnden Abfälle.

§ 3

AUSNAHMEN VON DER ABFALLENTSORGUNG DURCH DIE STADT

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:⁸⁾
1. Eis, Schnee und Flüssigkeiten,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Bundes-Seuchengesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren Mengen,
 4. Altautos, Autowracks und Wrackteile,
 5. Altöle und Altreifen,
 6. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,⁶⁾

7. Klärschlamm und Fäkalschlamm,
 8. Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung im einzelnen aufgeführt sind, soweit sie nicht schon von Nr. 1 bis 7 erfasst werden,¹⁾
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind,⁵⁾
 10. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 11. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können,
 12. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,⁴⁾
 13. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Stadt abgeholt wird, (§ 11 Abs. 5 S.4),¹⁾
 14. Verpackungsabfälle zur Verwertung (Wertstoffe), die laut Systembeschreibung von den Dualen System (insbesondere über die Gelbe Tonne) erfasst werden.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der städtischen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Der Anfall einzelner von der Entsorgung ausgenommener Stoffe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtung aus § 12 Abs. 1.⁶⁾

§ 4

ANSCHLUSS- UND ÜBERLASSUNGSRECHT

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9 - 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.⁸⁾
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nrn. 1 - 4 genannten Abfälle ausgenommen.⁸⁾

/

§ 5⁸⁾

ANSCHLUSS - UND ÜBERLASSUNGSZWANG

- (1) Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 9 - 14 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
 5. nicht gefährliche Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 2 KrWG, soweit sie durch eine gegenüber der Unteren Abfallbehörde angezeigten, gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, dies entsprechend nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung entgegenstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Eigenkompostierung von pflanzlichen und sonstigen biogen organischen Abfällen (Biomüll) ist zulässig.

§ 6

MITTEILUNGSPFLICHTEN UND ÜBERWACHUNG

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf den Grundstücken erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen.⁸⁾
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 7

STÖRUNGEN IN DER ABFALLENTSORGUNG

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II.

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

FORM DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere Privatunternehmen, eingesammelt und befördert (Holsystem, §§ 10 bis 13).

§ 10

HOLSYSTEM

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen ⁸⁾
1. folgende Wertstoffe:
nicht verschmutzte Papier- und Pappeabfälle,
 2. Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
 3. pflanzliche und sonstige biogen organische Abfälle (Biomüll),
 4. Grünabfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren,
 5. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 4 getrennt erfasst oder die nicht durch den Abfallzweckverband gesammelt werden (Restmüll).

§ 11

ANFORDERUNGEN AN DIE ABFALLÜBER- LASSUNG IM HOLSYSTEM

- (1) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 3 aufgeführten Stoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 und Abs. 2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 4 nicht entleert. ³⁾

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

Grüne Papiertonnen mit 240 l Füllraum
Grüner Papiergroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. ⁵⁾

- (2) Für die Abfuhr von Biomüll im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 3 sind folgende Behältnisse zugelassen: Braune Biomülltonnen mit 120 l und 240 l Füllraum. ²⁾
- (3) Restmüll im Sinn des § 10 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach S.3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere Stoffe dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Abs. 1 S.2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse: ⁸⁾

1. Mülltonnen mit 80, 120 und 240 l Füllraum,
 2. Müllgroßbehälter mit 770 und 1100 l Füllraum.¹⁾
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken neben den Restmüllbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Es sind nur die bei der Stadt Hof zu erwerbenden Restmüllsäcke zugelassen.^{1) 8)}
- (5) Sperrmüll und Grünabfälle aus Haushaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 werden von der Stadt Hof oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; die Stadt Hof bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.^{5) 8)}

§ 12

KAPAZITÄT, BESCHAFFUNG, BENUTZUNG UND BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTNISSE IM HOLSYSTEM

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens je ein Wertstoffbehältnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 3, ein Biomüllgefäß gem. § 11 Abs. 2 und ein Restmüllgefäß nach § 11 Abs. 3 Satz 3 vorhanden sein. Zu jeder Mülltonne mit 80 und 120 l Füllraum wird jeweils eine Biomülltonne mit 120 l Füllraum sowie jeweils eine grüne Papiertonne mit 240 l Füllraum zur Verfügung gestellt, zu jeder Mülltonne mit 240 l Füllraum zwei grüne Papiertonnen mit 240 l Füllraum und eine Biomülltonne mit 120 l Füllraum. Werden Müllgroßbehälter mit 770 bzw. 1.100 l Füllraum benötigt, so können eine bzw. zwei Biomülltonnen mit 240 l Füllraum und bis zu drei bzw. fünf grüne Papiertonnen (oder statt dessen ein grüner Papiergroßbehälter) angefordert werden. Das Behältervolumen ist grundsätzlich so zu wählen, daß pro Grundstück so wenig wie möglich Restmüllbehältnisse aufgestellt werden müssen. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 20 l pro Abfuhrturnus (§ 13 Abs. 1) zur Verfügung stehen. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Wertstoff-, Biomüll- oder Restmüllbehältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; S.3 gilt entsprechend. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach S.1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.⁵⁾
- (1a) Zusätzlich zu den Behältnissen nach Abs. 1 können zur Aufnahme von Abfällen aus Betrieben Restmüllbehälter mit den in § 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 genannten Größen

beantragt werden. ⁷⁾

- (2) Die nach § 11 Abs. 1 bis 3 zugelassenen Behälter werden in der nach § 12 Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl von der Stadt gestellt und bleiben auch nach dem Aufstellen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück im Eigentum bzw. Besitz der Stadt. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abzustellen; Reparaturen dürfen nicht vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden an Behältern sowie für Verluste von Behältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehälter betriebsbereit zu halten; sie haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter den Nutzungsberechtigten zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können. ^{5) 8)}
- (3) Die Wertstoff-, Biomüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ¹⁾
- (4) Die Wertstoff-, Biomüll- und die Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag frei zugänglich vor dem Grundstück oder an der Grundstücksgrenze so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; S. 2 gilt entsprechend. Einzelbuchungen der 80 l oder 120 l Restmüllbehältnisse, der zugeordneten Biomülltonne 120 l und der Papiertonne mit 240 l Füllraum, werden auf entsprechenden Antrag und nach Einzelfallprüfung durch die Stadt Hof (auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des städtischen Bauhofs) durch städtisches Personal vom festzulegenden Standplatz zur Entleerung geholt und zurückgebracht, nicht jedoch die in § 12 Abs. 1a genannten Müllbehälter. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ^{1) 6) 8) 9)}
- (5) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit Abfuhrfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Bauarbeiten), so sind die Abfallbehältnisse für diese Zeit an eine für die Fahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen; Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 ⁸⁾

HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT DER PAPIER-, DER BIOMÜLL- UND DER RESTMÜLLABFUHR

- (1) Die Abfuhr der Restmüllbehältnisse erfolgt jeweils 14-tägig, die der Biomüllbehältnisse

wöchentlich. Die grünen Papiertonnen werden vierwöchentlich geleert. Die vorgesehenen Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgemacht. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag oder muss der Zeitpunkt der Abholung aus anderen Gründen verlegt werden, so soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden.⁵⁾

- (2) Die Stadt Hof kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 S.2 und 3 entsprechend.

§ 14

SELBSTANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN DURCH DEN BESITZER

Abfälle, die der Entsorgungspflicht der Stadt oder des Abfallzweckverbandes unterliegen, können von den Abfallbesitzern oder durch Beauftragte zu den Anlagen des Abfallzweckverbandes verbracht werden. Das Nähere, insbesondere Abfalltrennung und Anlieferbedingungen, regelt die einschlägige Abfallsatzung des Abfallzweckverbandes.

III.

Schlussbestimmungen

§ 15

BEKANNTMACHUNGEN

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen werden in der örtlichen Tageszeitung veröffentlicht.

§ 16

GEBÜHREN

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ⁸⁾
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht voll-

ständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,

3. gegen die Vorschriften in §§ 11 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Holsystem verstößt,
 4. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 12 Abs. 1 S.1) oder über die Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 12 Abs. 2 - 4) zuwiderhandelt,
 5. einer Anordnung nach § 18 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.^{5) 8)}

§ 18

ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL UND ZWANGSMITTEL

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19

HAFTUNG

- (1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für in die Abfallentsorgung geratene Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Ggf. werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.
- (2) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls oder der Wertstoffe, haftet der Abfallerzeuger.

§ 20

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Stadt Hof vom 21. Dezember 1989 außer Kraft.

- 1) § 3 Abs. 1 Nrn. 8 und 13, § 10 Abs. 2 Nrn. 4 - 5, § 11 Abs. 3 - 5 und § 12 Abs. 3 und 4 geändert durch die am 01.01.1995 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 08.12.1994
- 2) § 10 Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 2 eingefügt durch die am 01.01.1995 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 08.12.1994
- 3) § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 i.d. Fassung der am 01.01.1995 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 08.12.1994
- 4) § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 12, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 2 Nr. 6 i.d.Fassung der am 01.01.1998 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 02.02.1998
- 5) § 1b Abs. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 17 Abs. 2 geändert durch die am 01.01.1998 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 02.02.1998
- 6) § 3 Abs. 1 Nr. 6, § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 geändert durch die am 01.01.1999 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 10.12.1998
- 7) § 12 Abs. 1a eingefügt durch die am 01.01.1999 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 10.12.1998
- 8) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 – 5, § 12 Abs. 2, 4, § 13, § 17 Abs. 1 und 2 geändert durch die am 01.01.2024 in Kraft getretene 4. Änderungssatzung vom 15.02.2024
- 9) Hinsichtlich der Regelung des § 12 Abs. 4 Satz 4 wird festgelegt, dass das Abholen und Zurückbringen durch städtisches Personal für die bisherigen Antragsteller der Tonnenvarianten mit einem Restmüllbehältnis von 80 l bzw. 120 l nicht weiter gewährt wird, es sei denn, dass eine Einzelfallprüfung durch die Stadt Hof zu Gunsten des jeweiligen Antragstellers erfolgt ist; für die größeren Restmüllbehältnisse wird die Abholung und der Rücktransport eingestellt.

Anlage 1**Liste der von der Abfallentsorgung durch die Stadt Hof ausgeschlossenen Abfälle
(Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Abfallwirtschaftssatzung)**

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
1	Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
11	Nahrungs- und Genussmittelabfälle	
114 114 20 114 21	Abfälle aus der Genussmittelproduktion Tabakrauchkondensat Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet	Tabakforschung Tank- und Behälterreinigung
12	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fetterzeugnisse	
121 121 02	Produktion pflanzlicher und tierischer Öle Pflanzenöle	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Handel, technische Anwendung vegetabiler Öle und Schmiermittel
123 123 03 123 04	Abfälle aus der Produktion pflanzlicher und tierischer Fette und Wachse Ziehmittelrückstände Fettsäurerückstände	Drahtziehereien Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen
125	Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten	

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
125 03	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen	Ölmühlen. Herstellung von Seifen, Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren, Tank- und Behälterreinigung
13	<p>Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung</p> <p>Abfälle aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen (z.B. Panseninhalte, Darminhalte, Fettabscheiderrückstände/Flotate)</p> <p>Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z.B. Hormone, HCH, PCB)</p> <p>Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen</p>	
137	Tierische Fäkalien aus Massentierhaltungen	
137 05	Mist, infektiös	Institute, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Versuchstierhaltung
14	Häute- und Lederabfälle	
141	Abfälle von Häuten und Fellen	
144	Abfälle aus Gerbereien	
144 01	Äschereischlamm	Rohfellverarbeitung
144 02	Gerbereischlamm	Gerberei, Rohfellverarbeitung
17	Holzabfälle	
172	Holzabfälle aus der Anwendung	
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert	Freileitungsbau, Hopfenanbau

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
172 11	Sägemehl und späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Aufsaugen von Mineralöl, organischen Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfälle, Holzimprägnieranlagen
172 12	Sägemehl und –späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfälle, Holzimprägnieranlagen
172 13	Holzabfälle und –behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Baugewerbe, Transportgewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft, Landschafts- und Gartenbau
172 14	Holzabfälle und –behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Baugewerbe, Transportgewerbe, Gebäudeabbruch, Gewerbliche Wirtschaft, Landschafts- und Gartenbau
18	Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle	
187	Papier- und Pappeabfälle	
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft, Chemische Industrie
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Chemische Industrie

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
3	Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredelungsprodukten	
31	Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)	
311	Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt	
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Metallerzeugung, Gießerei, metallurgische Prozesse
311 09	Ofenausbruch aus nicht-metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Herstellung von Carbid
312	Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube	
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, NE-Metallgießerei
312 04	Bleikrätze	Bleigießerei, Druckerei
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeugung, Aluminiumumschmelzwerke, Aluminiumgießerei
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumumschmelzwerke
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumumschmelzwerke, Gießerei
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumumschmelzwerke, Gießerei
312 13	Zinnaschen	Erzeugung von Zinn
312 14	Bleiaschen	Erzeugung von Blei
312 15	Gichtgasstäube	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
312 17	Filterstäube, NE-Metallhaltig	NE-Metallerzeugung, NE-Metallgießerei, Eisen- und Stahlerzeugung
313	Asche, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung	
313 09	Filterstäube aus Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen	Hausmüllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennungsanlagen, Sulfitablaugeverbrennung
313 13	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen	Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips	Feuerungsanlagen
313 16	Feste Pyrolyserückstände	Pyrolyseanlagen
314	Sonstige feste mineral. Abfälle	
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung
314 23	Ölverunreinigter Boden	Ölunfälle, Schadensfälle
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	Unfälle, Schadensfälle
314 26	Kernsande	Gießerei

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
314 28	Verbrauchte Ölbinder	Ölunfälle
314 30	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Herstellung und Anwendung Gebäude- und Anlagenabbruch
314 33	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Glasverarbeitung, Glaszubereitung, Elektrotechnik, Herstellung von Leucht- röhren, Lampen, Bildröhren, Wärmemessröhrchen
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Adsorptive Gas- und Flüssigkeitsreinigung
314 37	Asbeststäube, Spritzasbest	Verarbeitung von Asbest, Herstellung und Verarbeitung von Asbestzeugnissen, Gebäude und Anlagen- sanierung
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	Trockene Gasreinigung
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	Mechanische Oberflächenbehandlung
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	Gebäude- und Anlagenabbruch, Öl- und Chemikalienschadensfälle
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Metallurgie, Chemische Industrie
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Chemische Industrie, Metallurgie
316	Mineralische Schlämme	
316 10	Emailleschlamm, Emailleschlicker	Emaillierung
316 19	Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl - und Tempergießerei

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Neutralisation
316 23	Calciumphosphatschlamm	Chemische Industrie
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	Chemische Industrie
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie	NE-Metallerzeugung, -Gießerei, -Umschmelzwerke
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig	Härterei
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrit- und nitrothaltig	Härterei
316 30	Bariumcarbonatschlamm	Härterei
316 31	Bariumsulfatschlamm	Chemische Industrie, Papier- und Pappeerzeugung
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	Tiefbohrungen, Bohrstellen, Wassererschließung
316 37	Phosphatierschlamm	Oberflächenveredelung, Phosphatierung
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen	Chemische Industrie, Metallurgie, Gewerbliche Wirtschaft
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	Papierherstellung, Herstellung und Verarbeitung von Gummi
316 41	Calciumfluoridschlamm	Neutralisation von Flußsäure, Abgasreinigung, Aluminium- gewinnung
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung	Dampferzeugung

Abfall- schlüssel ¹⁾	Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe) ¹⁾	Herkunft (beispielhaft) ¹⁾
35	Metallhaltige Abfälle	
351	Eisen- und Stahlabfälle	
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft
351 07	ÖlfILTER	Kraftfahrzeuge, Kfz-Wartung, Maschinenanlagen
353	NE-Metallhaltige Abfälle	
353 02	Bleihaltige Abfälle	Bleigewinnung, Verarbeitung von Blei
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	Berylliumgewinnung, Verarbeitung von Beryllium
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	Magnesiumgewinnung, Verarbeitung von Magnesium
353 09	Zinkhaltige Abfälle	Zinkgewinnung, Verarbeitung von Zink, Chemische Industrie
353 15	Sonstige NE-Metallhaltige Abfälle, ohne Aluminium- und Manganabfälle	NE-Metallgewinnung, Verarbeitung von NE-Metallen
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumgewinnung, Verarbeitung von Aluminium
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	Herstellung, Handel und Anwendung, Metallurgie
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einsch. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
355	Metallschlämme	
355 01	Zinkschlamm	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees
355 03	Bleischlamm	Bleigewinnung und -verarbeitung, Elektrolysen
355 04	Zinnschlamm	Zinnengewinnung und -verarbeitung
355 05	Anodenschlamm	Elektrolysen
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Alumi- nium- Eisen- und Manganschlämme	Metallbearbeitung
39	Andere Abfälle mineralischen Ur- sprungs von Veredelungsprodukten	
399	Sonstige Abfälle mineralischen Ur- sprungs sowie von Veredelungs- produkten	
399 02	Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung
399 03	Steinsalzrückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen	Kokereien, Gaswerke
399 05	Feuerlöschpulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Wartung von Feuerlöschern
399 06	Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	Chemische Industrie, Herstellung von Viskose und Farbstoffen, Gas- reinigung
399 08	Gemengereste	Glasherstellung
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verun- reinigungen	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallurgie

Abfall- schlüssel ¹⁾	Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe) ¹⁾	Herkunft (beispielhaft) ¹⁾
5	Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen (einschl. Textil- abfälle)	
51	Oxide, Hydroxide, Salze	
511	Galvanikschlämme, Metallhydroxid- schlämme	
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano-technische Teilbetriebe
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanik- schlamm	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 12	Sonstige Galvanikschlämme	Galvanikbetriebe und galvano- technische Teilbetriebe
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Industrieabwasser- reinigung

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einsch. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
513	Sonstige Oxide und Hydroxide	
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	Zinkgewinnung und -verarbeitung, Chemische Industrie
513 04	Braunstein, Magnanoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie
513 06	Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie
513 07	Kupferoxid	Chemische Industrie, Metaller- zeugung
513 10	Sonstige Metalloxide und Metall- hydroxide ohne Eisen- und Alumi- niumoxide und -hydroxide	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Herstellung von Halbleitern
515	Salze	
515 02	Häutesalze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachtere
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Dünge- und Konservie- rungsmitteln
515 04	Imprägniersalzabfälle	Holzprägnierung
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei
515 07	Düngemittelreste	Handel, Anwendung
515 08	Alkalicarbonate	Chemische Industrie
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	Chemische Industrie
515 11	Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salzschnmelzen zur Wärmeübertragung
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	Oberflächenveredelung von Metallen
515 13	Arsenkalk	NE-Metallerzeugung
515 16	Brüniersalzabfälle	Oberflächenveredelung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
515 18	Natriumbromid	Herstellung und Anwendung von photochemischen Materialien
515 19	Eisenchlorid	Beizerei, Ätzerei, Chemische Industrie
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	Beizerei, Ätzerei, Chemische Industrie
515 21	Bleisulfat	NE-Metallgewinnung, Glasindustrie
515 23	Natriumchlorid	Chemische Industrie
515 24	Bleisalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung
515 25	Bariumsalze	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Härterei
515 26	Calciumchlorid	Chemische Industrie
515 27	Magnesiumchlorid	Metallgewinnung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Ledererzeugung
515 29	Schwermetallsulfide	Chemische Industrie, Gewinnung von NE-Metallen
515 30	Kupferchlorid	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Elektrotechnik
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände	Gerberei, Eloxalbetriebe
515 32	Chlorkalk	Chemische Industrie, Entgiftung, Desinfektion
515 33	Salze, cyanidhaltig	Chemische Industrie, Härterei
515 34	Salze, nitrat- oder nitrihaltig	Chemische Industrie, Härterei
515 35	Vanadiumsalze	Chemische Industrie, Metallgewinnung
515 38	Boraxrückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Glas und keramischen Erzeugnissen

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
515 39	Arsenverbindungen	Chemische Industrie, Glas- und Keramikindustrie, NE-Metallherstellung
515 40	Sonstige Salze, löslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung	Chemische Industrie, Elektronikindustrie
52	Säuren, Laugen und Konzentrate	
521	Säuren, anorganisch	
521 01	Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Galvanikbetriebe, Laboratorien
522	Organische Säuren	
522 01	Halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	Chemische Industrie, Pharmazeutische Industrie
524	Laugen	
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	Chemische Industrie, Oberflächenbehandlung, Laboratorien
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	Chemische Industrie

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
527	Konzentrate	
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	Zellstoffgewinnung und -verarbei- tung, Textilindustrie, Bleicherei
527 07	Fixierbäder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstel- lung von Klischees
527 08	Sulfitablauge	Zellstoffgewinnung und -verarbeitung
527 10	Gerbereibrühe	Gerberei
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, Chrom-(VI)-haltig	Oberflächenbehandlung
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	Oberflächenbehandlung
527 14	Spül- und Waschwasser, cyanidhaltig	Oberflächenbehandlung
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	Oberflächenbehandlung
527 20	Spül- und Waschwasser, metallsalz- haltig	Oberflächenbehandlung
527 21	Kupferätzlösungen	Oberflächenbehandlung
527 22	Eisensalzlösungen	Chemische Industrie, Druckerei, Ätzerei, Beizerei
527 23	Entwicklerbäder	Fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstel- lung von Klischees
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen	Kältetechnik
527 25	Sonstige Konzentrate und Halb- konzentrate sowie Spül- und Wasch- wasser	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, fotochemische Betriebe, Fahrzeugbau

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
53	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen	
531 531 03 531 04	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
533 533 02	Abfälle von Körperpflegemitteln Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln
535 535 02 535 07	Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen Desinfektionsmittel	Herstellung und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen Chemische Industrie, pharmazeutische Industrie, Gesundheitswesen, Landwirtschaft, Handel und Anwendung
54	Abfälle von Mineralöl- und Kohleveredelungsprodukten	
541 541 04	Mineralöle und synthetische Öle Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	Tanklager

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einsch. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	Transformatoren, Umspannwerke, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	Transformatoren, Umspannwerke, Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Öffentliche Einrichtungen, Bergbau
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)	Tanklager
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	Herstellung, Anwendung und Entsorgung von Transformatoren, Kondensatoren und hydraulischen Betriebsmitteln
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	Gewerbliche Wirtschaft
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	Kaufhäuser, Großmärkte, Einzelhandel, kommunale Sammelstellen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten
541 13	Maschinen- und Turbinenöle	Gewerbliche Wirtschaft, Industrie, Elektrizitätswirtschaft, öffentliche Einrichtungen
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, Polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige Polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlagen	Bergbau, Schrottwirtschaft, Elektrizitätswirtschaft, Öffentliche Einrichtungen, Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
542	Fette und Wachse aus Mineralöl	
542 01	Ölgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation
542 02	Fettabfälle	Kfz-Werkstätten, Gewerbliche Wirtschaft

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
542 04	Fettsäurerückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen und Seifen
542 06	Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie
542 08	Fettsäurederivate	Chemische Industrie
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	Tankstellen, Werkstätten, Gewerbliche Wirtschaft
544	Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten	
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 04	Honöle	Metallbearbeitung
544 05	Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter
544 06	Wachsemulsionen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen
544 07	Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	Gewerbliche Wirtschaft, Schifffahrt Schadensfälle
547	Mineralölschlämme	
547 01	Sandfangrückstände	Sandfänge
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	Öl- und Leichtstoffabscheider
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen Emulsionsspaltanlagen
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Fassreinigung, Schifffahrt
547 05	Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenveredelung, Poliererei
547 06	Paraffinölschlamm	Petrochemie, Gewerbliche Wirtschaft

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
547 07	Erodierschlamm	Herstellung von Werkzeugen
547 08	Hon- und Läppschlämme	Metalloberflächenbearbeitung
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig	Metalloberflächenbearbeitung
548	Rückstände aus Mineralölraffination	
548 01	Bleicherde, mineralöhlhaltig	Altölraffination, Metallbearbeitung
548 02	Säureharz und Säureteer	Schmierölraffination
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination	Mineralölraffination
548 05	Schwefel	Mineralölraffination, Chemische Industrie, Gasreinigung
548 06	Rückstände aus der Säureharz- Aufarbeitung	Thermische Säureharz-Spaltanlagen
548 07	Säure, mineralöhlhaltig	Mineralölraffination
548 08	Wässrige Rückstände aus der Altöl- raffination	Öltrennanlagen, Altölraffination
549	Abfälle aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredelung	
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 06	Feste naphthalinhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 08	Pellets aus Ölvergasung	Ölvergasungsanlagen
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerks- entstaubern	Kokereien, Gaswerke

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
549 10	Pechabfälle	Chemische Industrie
549 13	Teerrückstände	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 15	Destillationsrückstände aus Teeröl- produktion	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 18	Phenolwasser	Chemische Industrie, Gaswerke, Kokereien
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	Chemische Industrie, Herstellung von Seifen und Kerzen
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	Kokereien, Gaswerke
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	Kokereien, Gaswerke
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	Chemische Industrie
55	Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitte und Harze	
552	Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen	
552 01	1,2-Dichlorethan	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 02	Chlorbenzole	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösungsmittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 06	Dichlormethan	Chemische Industrie, Textilindustrie, Oberflächenbehandlung, Entlackung, Kunststoffverarbeitung

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
552 09	Tetrachlorethen (Per)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächen- behandlung
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	Chemische Industrie, Laboratorien
552 12	Trichlorethane	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächen- behandlung
552 13	Trichlorethen (Tri)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Oberflächen- behandlung
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
552 24	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	Chemische Industrie, Chemische Reinigung
553	Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen	
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
553 03	Ethylenglykole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeug- nissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kühlerflüssigkeit

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	Chemische Industrie, Oberflächen- behandlung, Petrochemie, Kokereien
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyro- technischen Erzeugnissen
553 11	Dimethylformamid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 14	Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyro- technischen Erzeugnissen
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeug- nissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 21	Schwefelkohlenstoff	Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
553 22	Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	Oberflächenbehandlung, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrich- mitteln
553 52	Aliphatische Amine	Chemische Industrie, Kunststoffver- arbeitung, Herstellung von Anstrich- mitteln
553 53	Aromatische Amine	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 56	Glykolether	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Bremsflüssig- keiten
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	Metallverarbeitung, Gewerbliche Wirtschaft
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	Oberflächenbehandlung, Herstellung und Anwendung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung

Abfall- schlüssel ¹⁾	Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe) ¹⁾	Herkunft (beispielhaft) ¹⁾
553 60	Petroleum	Oberflächenbehandlung, Gewerbliche Wirtschaft
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Gewerbliche Wirtschaft
553 74	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Pharmaindustrie, Redestillation
554	Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel	
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft, Metallverarbeitung
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstatt-rückstände aus der Gewerblichen Wirtschaft
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	Aufsaug- und Putzmittel, Werkstatt-rückstände aus der Gewerblichen Wirtschaft
555	Anstrichmittel	
555 03	Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Entlackung
555 08	Anstrichmittel	Herstellung oder Verwendung von Anstrichmitteln
555 09	Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	Lackiererei
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	Lackiererei, Malergewerbe, Handel
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	Herstellung von Farbmitteln

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	Herstellung von Farbmitteln
559	Klebstoffe, Kitte, nicht ausgehärtete Harze	
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln
559 04	Harzöl	Herstellung von Kunstharzen
559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausge- härtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung
559 07	Kitt- und Spachtelmassen, nicht aus- gehärtet	Herstellung, Handel, Verarbeitung
57	Kunststoff- und Gummiabfälle	
571	Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle	
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen	Abwasserreinigung, Chemische Industrie, Galvanotechnik
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	Gewerbliche Wirtschaft
572	Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, - Formmassen und -Komponenten	
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	Chemische Industrie, Kunststoff- verarbeitung
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -ver- arbeitung	Chemische Industrie, Kunststoff- verarbeitung
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	Chemische Industrie, Kunststoff- verarbeitung

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einsch. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
573	Kunststoffschlämme und -emulsionen	
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
577	Gummischlämme und -emulsionen	
577 02	Latex-Schlämme oder -emulsionen	Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Gewerbliche Wirtschaft
577 04	Kautschuklösungen	Herstellung und Verarbeitung von Gummi
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummiwaren
578	Schredderrückstände	
578 01	Schredderrückstände (Leichtfraktion)	Schrottverwertung, Schredderanlagen
578 02	Filterstäube aus Schreddern	Schrottverwertung, Schredderanlagen
58	Textilabfälle	
581	Abfälle aus der Textilherstellung und verarbeitung	
581 15	Schlamm aus Textilfärbereine	Textilindustrie
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	Textilindustrie
581 18	Wäschereischlamm	Textilindustrie

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
582	Textilien verunreinigt	
582 01	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 02	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	Chemische Industrie, Gewerbliche Wirtschaft
582 05	Polierwolle und - filze mit schädlichen Verunreinigungen	Gewerbliche Wirtschaft
59	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte	
591	Explosivstoffe	
591 01	Pyrotechnische Abfälle	Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	Herstellung und Anwendung
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	Chemische Industrie

1) Abfall- schlüssel	1) Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	1) Herkunft (beispielhaft)
593	Laborabfälle und Chemikalienreste	
593 01	Feinchemikalien	Institute, Betriebslaboratorien, Schulen, Chemische Industrie, Handel
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen
593 03	Laborchemikalienreste anorganisch	Chemische Industrie, Handel, Institute, Betriebslaboratorien, Schulen
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	Chemische Industrie, Handel, Institute, Schulen, Betriebslaboratorien
594	Detergentien- und Waschmittelabfälle	
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln
594 02	Tenside	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln, Textilindustrie
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln
595	Katalysatoren	
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	Chemische Industrie, Mineralölverarbeitung
596	Vorgemischte Abfälle für Abfallentsorgungsanlagen	
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung	Zwischenlager, Abfallbehandlungsanlagen

Abfall- schlüssel ¹⁾	Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe) ¹⁾	Herkunft (beispielhaft) ¹⁾
597	Destillationsrückstände	
597 02	Destillationsrückstände, lösemittel- haltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	Chemische Industrie, Redestillation
597 03	Destillationsrückstände, lösemittel- haltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	Chemische Industrie, Redestillation
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation
597 06	Organische Destillationsrückstände	Chemische Industrie, Redestillation
597 07	Destillationsrückstände aus Che- mischen Reinigungen	Chemische Reinigung
598	Gefaßte Gase	
598 01	Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien
598 02	Gase in Stahldruckflaschen	Chemische Industrie, Laboratorien
599	Sonstige Abfälle aus Umwandlungs- und Syntheseprozessen	
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	Chemische Industrie, PCB-Anwender
599 03	Phenole	Chemische Industrie
599 04	Organische Peroxide	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung
599 05	Anorganische Peroxide	Chemische Industrie, Laboratorien
599 06	Industriekehricht	Reinigung von Industrie- und Gewerbebetrieben
599 07	Elektrolysezellenschrott	Chemische Industrie

Abfall- schlüssel ¹⁾	Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe) ¹⁾	Herkunft (beispielhaft) ¹⁾
9	Siedlungsabfälle (einschl. ähnlicher Gewerbeabfälle)	
94	Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässer- unterhaltung	
948	Schlämme aus industrieller Abwasser- reinigung	
948 01	Schlämme aus industrieller Abwasser- reinigung	Abwasserreinigung
95	Flüssige Abfälle aus Behandlungs- und Beseitigungsanlagen	
953	Deponiesickerwasser	
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	Hausmülldeponien
953 02	Sickerwasser aus Sonderabfall- deponien	Sonderabfalldeponien
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	Schlackedeponien
953 04	Sedimentationswasser aus Schlamm- deponien und Absetzbecken	Schlammdeponien, Absetzbecken
954	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungs- anlagen	
954 01	Wasch- und Prozesswässer	Rauchgasreinigung bei thermischer Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen
954 02	Wasser aus Nassentschlackung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	Thermische Abfallbehandlung, Feuerungsanlagen

Abfall- schlüssel ¹⁾	Bezeichnung (Abfallart einschl. Eigenschaften und Inhaltsstoffe) ¹⁾	Herkunft (beispielhaft) ¹⁾
97	Krankenhausspezifische Abfälle	
971	Krankenhausspezifische Abfälle	
971 01	Infektiöse Abfälle	Krankenhäuser und Kliniken mit mindestens einer der folgenden Abteilungen: Blutbank, Chirurgie, Dialysestation, Geburtshilfe, Gynäkologie, Infektionsstation, Mikrobiologie, Pathologie, Virologie, Arztpraxen
971 04	Körperteile und Organabfälle	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs

1) Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft gemäß Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung vom 03. April 1990 (BGBl. I, S. 614)